

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

2 RU 269/57

In Sachen

Zugestellt
am 18. September 1961

1.

Beigeladenen und Revisionsklägers,

2.

Beklagten und Berufungsbeklagten,

gegen

1.

Kläger und Revisionsbeklagten,

2.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. August 1961 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter Dr. H a m m

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
9. Oktober 1957 wird mit Ausnahme der Gebührenfest-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

setzung für die Prozeßbevollmächtigten aufgehoben. Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 6. März 1956 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klagen als unzulässig abgewiesen werden.

Die Kläger haben dem Beigeladenen zu 1) die außergerichtlichen Kosten auch des zweiten und dritten Rechtszuges zu erstatten. Im übrigen sind keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 1) ist selbständiger Landwirt. Sein Onkel, der Kläger zu 2), der im Jahre 1957 gestorben und als dessen Rechtsnachfolgerin seine Tochter Elfriede B----- in das Verfahren eingetreten ist, betrieb ebenfalls ein landwirtschaftliches Unternehmen. Die beiden Kläger benutzten zur Ausführung ihrer landwirtschaftlichen Arbeiten gemeinsam eine auf den Namen des Klägers zu 1) zugelassene Zugmaschine mit Anhänger; sie verrichteten auch viele Arbeiten gemeinsam. Diese Arbeitsweise wurde auch beibehalten, nachdem der Kläger zu 2) im Jahre 1951 seine Landwirtschaft auf 12 Jahre an seinen späteren Schwiegersohn, den Beigeladenen zu 2), verpachtet hatte. Nach dem Pachtvertrag sollten der dem Pächter übergebene Viehbestand, Fahrnisse, Gerätschaften, Maschinen und Vorräte mit Ablauf der Pachtzeit im gleichen Wert und in gleicher Menge an den Verpächter zurückgegeben werden. Zu Veränderungen der Bewirtschaftungsart hatte der Pächter die Genehmigung des Verpächters einzuholen. Verbesserungen an Betriebseinrichtungen und bauliche Veränderungen während der Pachtzeit sollte der Verpächter, sofern sie in seinem Einvernehmen erfolgt waren, bei

- 3 -



- 3 -

der Wiederübernahme der Bewirtschaftung nach dem Zeitwert ersetzen. Der Pächter hatte dem Verpächter ein Leibgedinge und Unterhalt zu gewähren und die allgemeinen Lasten des Hofes, die Steuern und Versicherungsbeiträge zu tragen. Der Verpächter arbeitete in dem Betriebe weiter mit.

Im Frühjahr 1952 ließ der Kläger zu 2) Umbauarbeiten am Wohnhaus mit Erneuerung des Hausgiebels und Veränderungen in den Kellerräumen vornehmen. Bei den Entwässerungsarbeiten am Hauskeller mit neuer Quellenfassung halfen beide Kläger, der Beigeladene zu 2) und verschiedene andere Angehörige ihrer Betriebe mit. Der Kläger zu 2) und der Beigeladene zu 2), fuhren einen Teil der benötigten Baustoffe selbst an. Im Zuge dieser Arbeiten beauftragte der Kläger zu 2) am 19. Mai 1952 den damals 15-jährigen Beigeladenen Rolf B==== (Beigel. zu 1) mit der Zugmaschine und dem gummibereiften Anhänger des Klägers zu 1) zu ihm zu kommen und mit ihm zusammen in Ochsenfurt Sandkies zu holen. Der Beigeladene zu 1) hatte im Betrieb des Klägers zu 1) wiederholt kleinere Hausarbeiten, Botengänge und schließlich Fahrten mit der Zugmaschine ausgeführt, obwohl er keinen Führerschein besaß. Auch in dem Betrieb des Klägers zu 2) hatte er die Zugmaschine, wenn diese dort eingesetzt war, gelegentlich gesteuert. Auf der Rückfahrt von Ochsenfurt kam es zu einem schweren Unfall. Während der Beigeladene zu 1) am Steuer der Zugmaschine saß und der Kläger zu 2) abgestiegen war, um die Anhängerhandbremse zu betätigen, geriet das Fahrzeug infolge Versagens der Bremsen in immer schnellere Fahrt. In einer Kurve drückte der Anhänger die Zugmaschine zur Seite; der Beigeladene zu 1) wurde herabgeschleudert und von einem Rad des Anhängers überrollt. Beide Beine mußten in den Oberschenkeln abgesetzt werden.

Die beklagte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erkannte in einem an den Verletzten gerichteten Bescheid vom 11. Mai 1953 den Unfall als landwirtschaftlichen Arbeitsunfall "bei einer dem landwirtschaftlichen Betrieb des Linus B=====

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

(Beigl. zu 2) zuzurechnenden Tätigkeit" an und gewährte ihm eine den Unfallfolgen entsprechende Rente.

Diesen Bescheid haben die Kläger zu 1) und 2), um sich das Haftungsprivileg aus §-898 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu sichern, mit Schreiben vom 19. September bzw. 27. Oktober 1953 angefochten. Der Kläger zu 1) hat Feststellung begehrt, daß der Unfall des Verletzten auch seinem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sei. Der Kläger zu 2) hat beantragt, festzustellen, daß er neben dem Pächter Linus B----- Mitunternehmer des am 19. Mai 1952 verunglückten Fahrers der Zugmaschine sei, hilfsweise, daß er als Repräsentant (§ 899 RVO) des Pächters in den Bescheid vom 11. Mai 1953 aufzunehmen sei.

Vor dem Landgericht Würzburg schwebt ein von dem Verletzten gegen die beiden Kläger angestrenzter Schadensersatzprozeß. Das Landgericht hat das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens der Sozialgerichtsbarkeit angeordnet.

Das Sozialgericht (SG) Würzburg, auf das die Streitsache nach § 215 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) übergegangen ist, hat nach Beiladung des Verletzten und des Pächters Linus B===== durch Urteil vom 6. März 1956 die Klagen abgewiesen. Es hat die Klagen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG als zulässig, in der Sache selbst aber als unbegründet angesehen.

Auf die Berufung der Kläger hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 9. Oktober 1957 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und festgestellt, daß die Kläger Albin und Michael W===== Unternehmer im Sinne des Dritten Buches der RVO seien. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das ihm am 23. November 1957 zugestellte Urteil hat der Beigeladene zu 1) am 21. Dezember 1957 Revision eingelegt und diese am 22. Januar 1958 begründet.

- 5 -



- 5 -

Die Revision führt aus: Den Klagen fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Das ordentliche Gericht könne im Rahmen des anhängigen Schadensersatzprozesses selbst entscheiden, ob neben dem Beigeladenen zu 2) weitere Personen als Unternehmer anzusehen seien; denn eine das ordentliche Gericht in dieser Frage bindende Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit liege noch nicht vor. Die prozessuale Rechtslage sei nicht deshalb anders zu beurteilen, weil im Zeitpunkt der Klageerhebung der Schadensersatzprozeß gegen die Kläger noch nicht anhängig gewesen sei. In der Sache selbst vertritt die Revision die Auffassung, die Kläger seien hinsichtlich der unfallbringenden Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) nicht Unternehmer gewesen.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG Würzburg vom 6. März 1956 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger und der Beigeladene zu 2) beantragen,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

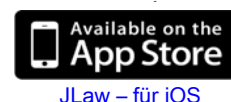
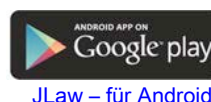
Sie sind der Auffassung, am Tage des Eingangs der Revisionsbegründung sei die Begründungsfrist bereits abgelaufen gewesen. Ihre Klagen halten sie nach § 902 RVO und nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG für zulässig. In der Sache selbst schließen sie sich der Begründung des Berufungsurteils an.

Die Beklagte beantragt Entscheidung nach Sach- und Rechtslage.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Alle Beteiligten haben sich mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit, in dieser Weise zu verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG), Gebrauch gemacht.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Ihrer Statthaftigkeit steht nicht entgegen, daß das Rechtsmittel nicht von der in der Berufungsinstanz ebenfalls unterlegenen Beklagten, sondern von dem Beigeladenen zu 1) eingelegt worden ist. Ein Beigeladener darf, wie das BSG wiederholt entschieden hat, ohne Rücksicht darauf, ob er "einfach" oder "notwendig" beigeladen ist, jedenfalls im Rahmen des § 75 Abs. 4 SGG selbständig Rechtsmittel einlegen (vgl. BSG 6, 160; 8, 291, 293; 9, 112, 114). In diesem Rahmen hält sich die Revision des Beigeladenen zu 1); der mit ihr gestellte Sachantrag deckt sich mit dem auf Klagabweisung gerichteten Sachantrag der Beklagten.

Der Revisionskläger ist durch das angefochtene Urteil auch beschwert; denn das LSG hat seinem Antrag, die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückzuweisen, nicht entsprochen, vielmehr nach dem Antrag der Kläger entschieden, der seinen Interessen im Hinblick auf den vor dem Landgericht Würzburg schwebenden Schadensersatzprozeß entgegensteht.

Schließlich ist die Revision auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die einmonatige Frist zur Begründung der Revision (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) beginnt entgegen der Auffassung der Kläger nicht mit der Einlegung der Revision, sondern mit dem Ablauf der Revisionsfrist von einem Monat. Dem Revisionskläger stehen von der Zustellung des Urteils an insgesamt zwei Monate zur Verfügung, bis zu deren Ablauf die Revisionsbegründung dem Gericht zugehen muß (BSG 1, 82, 84). Da das angefochtene Urteil dem Beigeladenen zu 1) am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

23. November 1957 zugestellt worden ist, endete die Frist für die Revisionsbegründung mit dem Ablauf des 23. Januar 1958. Mit der am 22. Januar 1958 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Begründungsschrift ist die Revision somit rechtzeitig begründet worden.

Die Revision ist somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Das Revisionsgericht hatte das angefochtene Urteil vorab von Amts wegen daraufhin nachzuprüfen, ob etwa in der Revisionsinstanz fortwirkende Verstöße gegen verfahrensrechtliche Grundsätze vorliegen, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen ist, vor allem ob die unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen, und zwar auch schon des Klageverfahrens, gegeben sind (BSG 2, 225, 227; SozR RVO § 902 Bl. Aa 1 Nr. 2). Ein solcher Mangel, den die Revision im übrigen auch gerügt hat, liegt hier vor. Die Rechtsbehelfe, mit denen die Kläger die Feststellung begehren, daß der Unfall des Beigeladenen zu 1) ihren Unternehmen versicherungsrechtlich zuzurechnen sei, sind nicht zulässig. Diese Rechtsbehelfe, die als Berufungen alten Rechts (§ 1675 RVO) gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 1953 erhoben worden waren, gelten seit dem Inkrafttreten des SGG als Klagen (§ 215 Abs. 4 SGG). Ihre Zulässigkeit ist sowohl nach dem Verfahrensrecht, das zur Zeit der Einlegung der Rechtsbehelfe galt, als auch nach dem SGG zu prüfen. Durch die am 1. Januar 1954 in Kraft getretene Neuordnung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit sollten den Prozeßbeteiligten grundsätzlich keine weitergehenden prozessualen Rechte eingeräumt werden, als sie ihnen zugestanden hätten, wenn die bis zu der Neuregelung zuständigen Gerichte höherer Ordnung in der Sache hätten entscheiden können (BSG 1, 204, 207; 2, 225, 227; 6, 180, 183; BSG SozR RVO § 902 Bl. Aa 1 Nr. 2).

Es kann dahinstehen, ob das SGG eine Möglichkeit vorsieht, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Klagen gel-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

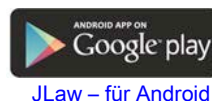
tenden Rechtsbehelfe der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 1953 weiter zu betreiben. Jedenfalls stand den Klägern das Recht zur Anfechtung des Bescheides nach den Verfahrensvorschriften der RVO, die vor dem Inkrafttreten des SGG galten, nicht zu. Dies hat das LSG erkannt, indem es angenommen hat, die Klagebefugnis ergebe sich, ohne daß es auf die Erörterung weiterer Klagezulässigkeitsgründe ankäme, schon aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Die Kläger sind zwar durch die im Bescheid ausgesprochene Zuordnung des Unfalls zum Unternehmen des Beigeladenen zu 2) in ihrer Rechtsphäre beeinträchtigt worden; denn wegen dieses Zuordnungsausspruchs waren die Kläger nicht in der Lage, die Schadensersatzforderung des Beigeladenen zu 1) von vornherein unter Hinweis auf eine nach § 901 RVO bindende Entscheidung abzuwehren. Dieser Umstand berechtigte die Kläger jedoch nicht, selbständig gegen den Bescheid der Beklagten Berufung einzulegen. Der unter der Herrschaft des Verfahrensrechts der RVO ergangene Bescheid hatte die Bedeutung und Wirkung eines erstinstanzlichen Urteils (BSG 5, 96, 98; RVO - Mitgl. Komm., 2. Aufl., Bd. 1 S. 216 Anm. 5 g zu § 1583; AN 1919 S. 259; 1920 S. 156)'. Deshalb konnte er nur nach allgemeinen Grundsätzen, d.h. nur von demjenigen angefochten werden, gegen den er sich richtete (vgl. Stein/Jonas/Schönke/Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anm. III 1 zu § 511; Wieczorek, Kommentar zur ZPO, Bd. 3, Anm. K I a zu § 511; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 135 II 1 a). Adressat des Bescheides war im vorliegenden Falle nur der Beigeladene zu 1), um dessen Entschädigungsansprüche es in der Hauptsache ging. Der Umstand, daß dem Kläger zu 1) auf seinen Wunsch eine Abschrift des Bescheides von der Beklagten übersandt wurde, machte den Kläger zu 1) nicht und noch weniger den Kläger zu 2) zusätzlich und nachträglich zum Adressaten des Bescheides. Die Kläger waren an dem von der Beklagten durchgeführten Feststellungsverfahren nicht beteiligt und konnten nach der damaligen gesetzlichen Regelung auch nicht beteiligt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

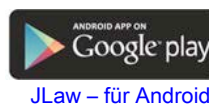
- 9 -

Bei dem im vorliegenden Streitfall gegebenen Sachverhalt, der dadurch gekennzeichnet ist, daß den Klägern zur Sicherung ihres Haftungsprivilegs aus § 898 RVO an der Zurechnung des Unfalls auch zu ihrem Unternehmen gelegen sein muß - wobei die Feststellung genügen würde, daß sie neben dem Beigeladenen zu 2) ebenfalls als Unternehmer hinsichtlich der zum Unfall führenden Tätigkeit anzusehen seien (BGHZ 24, 247) -, könnte zunächst eine Befugnis der Kläger zum selbständigen Vorgehen gegen den Zuordnungsausspruch der Beklagten auf Grund des § 902 RVO - das SG hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift geprüft, aber verneint - in Betracht gezogen werden. Nach § 902 RVO kann der Unternehmer - den Entschädigungsanspruch des Verletzten im eigenen Namen einklagen. Dadurch soll verhindert werden, daß es allein dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen überlassen bleibt, ob sie - je nach ihrer Interessenlage - gegen den Versicherungsträger Anspruch auf gesetzliche Unfallentschädigung erheben oder von dem Unternehmer des Unfallbetriebs zivilrechtlichen Schadensersatz verlangen wollen. Im Falle ihrer Untätigkeit gegenüber dem Versicherungsträger soll der Unternehmer berechtigt sein, statt ihrer die Feststellung der Unfallentschädigung nach der RVO zu beantragen und gegebenenfalls auch Rechtsmittel einzulegen. Aus dem Wesen dieses Rechts, das eine Prozeßstandschaft darstellt, ergibt sich, daß der Unternehmer auf Grund des § 902 RVO Rechte des Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, nicht hingegen eigene Rechte geltend machen darf. Deshalb kann er die Entscheidung einer Sozialversicherungsinstanz im eigenen Namen angreifen, wenn z.B. ein Arbeitsunfall verneint wird und der Verletzte oder seine Hinterbliebenen es dabei bewenden lassen. Hat dagegen - wie im vorliegenden Streitfall - der Verletzte das Entschädigungsverfahren selbst betrieben und ist der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt und deswegen Entschädigung gewährt worden, so kann der Unternehmer nicht nach § 902 RVO vorgehen. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn von der Zuordnung des Unfalls zu dem einen oder anderen Betrieb die Zuständigkeit des Versicherungsträgers

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

abhängt, brauchte hier nicht entschieden zu werden, weil die Betriebe der Kläger ebenso wie der Betrieb des Beigeladenen zu 2), der beklagten Berufsgenossenschaft zugehören. Nachdem der Entschädigungsanspruch des Beigeladenen zu 1) von der Beklagten anerkannt worden war, war für eine Anfechtung des Bescheides im Rahmen des § 902 RVO kein Raum mehr. Die Kläger haben demnach den Bescheid der Beklagten nicht "statt des Berechtigten" angefochten. Aber auch abgesehen hiervon konnten die Kläger den Anspruch auf Zuordnung des Unfalls zu ihrem Unternehmen auf Grund dieser Vorschrift schon deshalb nicht geltend machen, weil ihre Klagebegehren gegen die wirklichen Interessen des Beigeladenen zu 1) gerichtet sind. Dem Beigeladenen zu 1) kann nur daran liegen, daß es bei der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zuordnung des Unfalls zu dem Unternehmen des Beigeladenen zu 2) bleibt, da ihm sonst der durch Inanspruchnahme des Landgerichts Würzburg bereits beschrittene Weg der Schadensersatzklage wegen der Bindungswirkung des § 901 RVO von vornherein abgeschnitten würde.

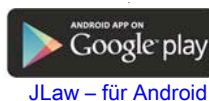
Die Kläger sind zur Anfechtung des Bescheides auch nicht unter den Voraussetzungen des Streitbeitritts (Nebenintervention) befugt gewesen. Zwischen dem Verletzten und der Beklagten bestand kein Streit. Der Verletzte hatte sich mit dem Bescheid der Beklagten zufrieden gegeben. Außerdem können die Kläger auch deshalb nicht als Nebeninterventen angesehen werden, weil, wie bereits erwähnt, dem Verletzten nicht an der Zuordnung des Unfalls auch zu den Unternehmen der Kläger gelegen ist. Entspricht es aber dem wirklichen Interesse des Verletzten allein, daß der Bescheid im Zuordnungsausspruch aufrechterhalten bleibt, so wäre der Verletzte, wenn das Feststellungsbegehren der Kläger Erfolg hätte, notwendigerweise rechtlich benachteiligt. Damit entfallen insofern schon die Voraussetzungen für die Annahme einer Nebenintervention, so daß nicht entschieden zu werden brauchte, ob § 66 Zivilprozeßordnung (ZPO) auf das Verfahren vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

den Instanzen der gesetzlichen Unfallversicherung nach früherem Recht - mindestens neben § 902 RVO - überhaupt entsprechend angewandt werden konnte (vgl. EuM 18, 104, 106).

Die Voraussetzungen für die Annahme einer Hauptintervention der Kläger im Sinne des § 64 ZPO sind nach Lage des Falles schon deshalb nicht gegeben, weil die Kläger kein "Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nehmen".

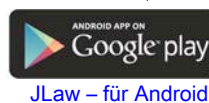
Schließlich kann das Recht der Kläger zur Anfechtung des Bescheides der Beklagten auch nicht aus der damals geltenden Regelung des § 18 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter (OVAO) vom 24. Dezember 1911 (RGBl I, 1095) hergeleitet werden. Nach dieser Bestimmung durften Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse hatten, dem Verfahren jederzeit beitreten; sie waren berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen, zur Einlegung von Rechtsmitteln waren sie jedoch nicht befugt, es sei denn, daß ihnen dies nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen nicht versagt werden durfte. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts war dieser Ausnahmefall gegeben, wenn Rechte des Dritten durch den Ausgang der Sache unmittelbar berührt wurden (vgl. AN 1920, 284; 29, 436). Dies trifft jedoch hier nicht zu. Auch für den Fall des Obsiegens der Kläger im Sozialrechtsstreit käme dieser Entscheidung trotz ihrer Bindungswirkung gemäß § 901 RVO für das ordentliche Gericht nur die Bedeutung einer vorbereitenden, der Erleichterung der Rechtsstellung der Kläger als Anspruchsgegner im Schadensersatzprozeß dienenden Unterlage zu. Erst die Verwertung der Entscheidung in diesem Prozeß könnte den Klägern das mit dem Begehren auf Zuordnung des Unfalls zu ihren Unternehmen erstrebte Ziel der Haftungsbefreiung gegenüber dem Schadensersatzanspruch sichern (vgl. BSG SozR RVO § 902 Bl. Aa 1 Nr. 2).

Da die Kläger somit nicht berechtigt waren, den Bescheid der Beklagten mit der Berufung alten Rechts anzufechten, fehlt es

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

an einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung schon für das Klageverfahren. Das LSG hätte daher keine Sachentscheidung treffen dürfen, sondern die Klagen als unzulässig abweisen müssen.

Dieses Ergebnis bedeutet nicht, daß den Klägern jede Möglichkeit genommen wäre, sich in dem vor dem Landgericht Würzburg schwebenden Schadensersatzprozeß mit Erfolg auf das Haftungsprivileg des § 898 RVO zu berufen. Das Landgericht ist durch den Bescheid der Beklagten und die durch ihn begründete Bindungswirkung des § 901 RVO nicht gehindert, festzustellen, daß der Unfall des Beigeladenen zu 1) auch den Unternehmen der Kläger zuzurechnen sei (vgl. BGHZ 24, 247).

Nach alledem mußte das angefochtene Urteil – abgesehen von der Gebührenfestsetzung – aufgehoben werden; die Berufungen gegen das Urteil des SG Würzburg vom 6. März 1956 waren mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klagen als unzulässig abgewiesen wurden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)